

**Anhang III (Stand zur erneuten Offenlage):**

**Beschreibung externer Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von 6 Feldlerchenrevieren**

Der Verlust von 6 Feldlerchenrevieren im Plangebiet des Bebauungsplans wird in 4 Maßnahmenflächen mit insgesamt 9.300 m<sup>2</sup> ausgeglichen. Die Maßnahmenflächen M1-M4 befinden sich auf intensiv genutzten Ackerflächen in der Gemarkung Landscheid, Flur 23, Flurstück 19/3 (M1), Gemarkung Burg/ Salm, Flur 13, Flurstück 47 (M2), Gemarkung Burg/ Salm, Flur 19, Flurstück 6 (M3) und Gemarkung Burg/Salm, Flur 19, Flurstück 61.

Die Gemeinde Landscheid verfügt derzeit über alle Flächen. Eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung wurde getroffen.

Die Maßnahmen werden auf Flurstücken durchgeführt, die sich in Privatbesitz und im Eigentum der Gemeinde Landscheid befinden. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch das zuständige Forstrevier, sowie bei landwirtschaftlichen Flächen durch Vertrags-Landwirte.

Die dingliche Sicherung der Flächen erfolgt durch Grundbucheintrag zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde, die Sicherung der Maßnahmen erfolgt durch städtebaulichen Vertrag.

**Übersicht**

|   |  |    |
|---|--|----|
| 1 | Ausgleichskonzept „Feldlerche (Alauda arvensis)“ Maßnahmenfläche 1 ..... | 2  |
| 2 | Ausgleichskonzept „Feldlerche (Alauda arvensis)“ Maßnahmenfläche 2.....  | 4  |
| 3 | Ausgleichskonzept „Feldlerche (Alauda arvensis)“ Maßnahmenfläche 3.....  | 6  |
| 4 | Ausgleichskonzept „Feldlerche (Alauda arvensis)“ Maßnahmenfläche 4.....  | 8  |
| 5 | QUELLEN:.....  | 10 |

**1 Ausgleichskonzept „Feldlerche (*Alauda arvensis*)“ Maßnahmenfläche F1**



|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Eingriff</b>            | Verlust von 6 Feldlerchenbrutpaaren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes  |
| <b>Kompensationsfläche</b> | Gemarkung Landscheid, Flur 23, Flurstück 19/3 (Gesamtfläche Flurstück: 32.181 m <sup>2</sup> , Ausdehnung ca. 200 m Breite und ca. 300 m Länge)   |
| <b>Ausgangszustand</b>     | Acker (HA0), intensiv genutzt   |
| <b>Ziel</b>                | <p>Auf der Maßnahmenfläche 1 soll der Verlust von Feldlerchenbrutrevieren ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage eines ca. 160 x 20 m langen Blüh- und Brachstreifens (blau gestrichelte Linie im Zentrum der Abb.).</p> <p>Der Ausgleich erfolgt auf den Ackerflächen durch optimierte Blühstreifen (Kombination von Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen). Nach Kreuziger (2013) kann pro 100 x 10 m Brachstreifen ein neues Feldlerchenrevier entstehen. Die Blühstreifen fördern ein vielfältiges Nahrungsangebot, das auf den Schwarzbrachen erbeutet werden kann.</p> |
| <b>Maßnahmen</b>           | <p>Auf dem o.g. Flurstück ist entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze, zu dem Grasweg, ein kombinierter Blüh- und Brachstreifen von ca. 20 m Breite und 160 m Länge anzulegen (ca. 12 m Blühstreifen und ca. 8 m grenzseitiger Brachstreifen).</p> <p>Der Brachstreifen grenzt unmittelbar an den Blühstreifen an und dient der Feldlerche während der Brutzeit als Nahrungshabitat.</p>  |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
|                                | <p>Die Anlage des Blühstreifens orientiert sich an den Vorgaben der <i>EULLa Grundsätze des Landes RLP für die Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau</i> (MWVLW RLP 2019).</p> <p>Die Einsaat des Blühstreifens erfolgt als Drillsaat, hierfür ist eine artenreiche Blümmischung für mehrjährige Ackerrandstreifen / Blühstreifen zu verwenden. Wuchshöhe bis ca. 80 cm. Das Saatgut ist mit 10 kg/ha auszubringen, bei maschineller Ausbringung mit Füllstoff hochgemischt auf 30-50 kg/ha. Es erfolgen zwei Pflegeschnitte pro Jahr, alternierend auf 50 % bis maximal 70 % der Fläche. D.h. mindestens 30 % bis 50 % der Fläche müssen als Rückzugsfläche für Tiere stehen bleiben. Der erste Mulchschnitt ist bis spätestens Mitte März durchzuführen, der zweite Mulchschnitt erfolgt ab Mitte Juli. Der Blühstreifen ist alle vier Jahre umzubrechen und neu einzusäen.</p> <p>Der Brachstreifen wird nicht eingesät, der aufkommende Pflanzenbewuchs wird einmal bis Ende März (vor der Brutzeit) und ansonsten bedarfsorientiert (ggf. im Zuge der Einsaat oder Ernte) mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse entfernt. Die Blüh- und Brachstreifen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen. Die Bearbeitung der Maßnahmenflächen erfolgt unter Berücksichtigung der Brutzeit <b>nicht</b> im Zeitraum von Ende März bis Ende September (Ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April).</p> |
| <p><b>Kosten-schätzung</b></p> | <p>Pflege Blühstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für Aussaat und Saatgut alle 4 Jahre: 3,4 ct/m<sup>2</sup></li> <li>- Kosten für 2 jährliches Mulchen: 1,5 ct/m<sup>2</sup></li> <li>- <u>Insgesamt 1.920 m<sup>2</sup> x (0,015 €/m<sup>2</sup>+ 0,034 €/m<sup>2</sup>/4) x 25 Jahre = 2.350 €</u></li> </ul> <p>Pflege Brachstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für 1 jährliches Grubbern: 0,9 ct/m<sup>2</sup></li> <li>- <u>Insgesamt 1.280 m<sup>2</sup> x 0,009 €/m<sup>2</sup> x 25 Jahre = 288 €</u></li> </ul> <p>Ohne Kosten für Anfahrt, Pacht oder Kauf der Fläche.</p>  |
| <p><b>Umset-zung</b></p>       | <p>Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.</p>   |
| <p><b>Überwa-chung</b></p>     | <p>Die Maßnahme ist durch ein Monitoring nach 1, 3 und 5 Jahren nach Maßnahmenumsetzung zu kontrollieren. Hierbei muss von einer fachkundigen Person überprüft werden, ob der o.g. Zielzustand erreicht wurde (Funktionsfähigkeit).</p> <p>Sollte sich herausstellen, dass der Zielzustand der Maßnahme nicht erreicht wurde, ist die Pflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupassen. In diesem Falle ist das Monitoring erneut nach 1, 3 und 5 Jahren, nach Anpassung, durchzuführen.</p> <p>Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde mittels Fotodokumentation und eines Kurzberichtes nachzuweisen.</p>   |
| <p><b>Dauer</b></p>            | <p>Die Maßnahmen sind mind. 25 Jahre bzw. über die Dauer des Eingriffs durchzuführen.</p>  |

**2 Ausgleichskonzept „Feldlerche (*Alauda arvensis*)“ Maßnahmenfläche F2**



|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Eingriff</b>            | Verlust von 6 Feldlerchenbrutpaaren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes  |
| <b>Kompensationsfläche</b> | Gemarkung Burg/ Salm, Flur 13, Flurstück 47 (Gesamtfläche Flurstück: 37.315 m <sup>2</sup> , Ausdehnung ca. 160 m Breite und ca. 300 m Länge)   |
| <b>Ausgangszustand</b>     | Acker (HA0), intensiv genutzt   |
| <b>Ziel</b>                | <p>Auf der Maßnahmenfläche 2 soll der Verlust von Feldlerchenbrutrevieren ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage eines ca. 200 x 10 m langen Blüh- und Brachstreifens (blau gestrichelte Linie im Zentrum der Abb.).</p> <p>Der Ausgleich erfolgt auf den Ackerflächen durch optimierte Blühstreifen (Kombination von Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen). Nach Kreuziger (2013) kann pro 100 x 10 m Brachstreifen ein neues Feldlerchenrevier entstehen. Die Blühstreifen fördern ein vielfältiges Nahrungsangebot, das auf den Schwarzbrachen erbeutet werden kann.</p> |
| <b>Maßnahmen</b>           | Auf dem o.g. Flurstück ist entlang der nördlichen Flurstücksgrenze, zu dem Grasweg, ein kombinierter Blüh- und Brachstreifen von ca. 10 m Breite und 200 m Länge anzulegen (ca. 7 m Blühstreifen und ca. 3 m grenzseitiger Brachstreifen).  |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
|                                | <p>Der Brachstreifen grenzt unmittelbar an den Blühstreifen an und dient der Feldlerche während der Brutzeit als Nahrungshabitat.</p> <p>Die Anlage des Blühstreifens orientiert sich an den Vorgaben der <i>EULLa Grundsätze des Landes RLP für die Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau</i> (MWVLW RLP 2019).</p> <p>Die Einsaat des Blühstreifens erfolgt als Drillsaat, hierfür ist eine artenreiche Blümmischung für mehrjährige Ackerrandstreifen / Blühstreifen zu verwenden. Wuchshöhe bis ca. 80 cm. Das Saatgut ist mit 10 kg/ha auszubringen, bei maschineller Ausbringung mit Füllstoff hochgemischt auf 30-50 kg/ha. Es erfolgen zwei Pflegeschnitte pro Jahr, alternierend auf 50 % bis maximal 70 % der Fläche. D.h. mindestens 30 % bis 50 % der Fläche müssen als Rückzugsfläche für Tiere stehen bleiben. Der erste Mulchschnitt ist bis spätestens Mitte März durchzuführen, der zweite Mulchschnitt erfolgt ab Mitte Juli. Der Blühstreifen ist alle vier Jahre umzubrechen und neu einzusäen.</p> <p>Der Brachstreifen wird nicht eingesät, der aufkommende Pflanzenbewuchs wird einmal bis Ende März (vor der Brutzeit) und ansonsten bedarfsorientiert (ggf. im Zuge der Einsaat oder Ernte) mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse entfernt. Die Blüh- und Brachstreifen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen. Die Bearbeitung der Maßnahmenflächen erfolgt unter Berücksichtigung der Brutzeit <u>nicht</u> im Zeitraum von Ende März bis Ende September (Ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April).</p> |
| <p><b>Kosten-schätzung</b></p> | <p>Pflege Blühstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für Aussaat und Saatgut alle 4 Jahre: 3,4 ct/m<sup>2</sup></li> <li>- Kosten für 2 jährliches Mulchen: 1,5 ct/m<sup>2</sup></li> <li>- <u>Insgesamt 1.440 m<sup>2</sup> x (0,015 €/m<sup>2</sup>+ 0,034 €/m<sup>2</sup>/4) x 25 Jahre = 846 €</u></li> </ul> <p>Pflege Brachstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für 1 jährliches Grubbern: 0,9 ct/m<sup>2</sup></li> <li>- <u>Insgesamt 560 m<sup>2</sup> x 0,009 €/m<sup>2</sup> x 25 Jahre = 126 €</u></li> </ul> <p>Ohne Kosten für Anfahrt, Pacht oder Kauf der Fläche.</p>  |
| <p><b>Umset-zung</b></p>       | <p>Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.</p>   |
| <p><b>Überwa-chung</b></p>     | <p>Die Maßnahme ist durch ein Monitoring nach 1, 3 und 5 Jahren nach Maßnahmenumsetzung zu kontrollieren. Hierbei muss von einer fachkundigen Person überprüft werden, ob der o.g. Zielzustand erreicht wurde (Funktionsfähigkeit).</p> <p>Sollte sich herausstellen, dass der Zielzustand der Maßnahme nicht erreicht wurde, ist die Pflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupassen. In diesem Falle ist das Monitoring erneut nach 1, 3 und 5 Jahren, nach Anpassung, durchzuführen.</p> <p>Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde mittels Fotodokumentation und eines Kurzberichtes nachzuweisen.</p>   |
| <p><b>Dauer</b></p>            | <p>Die Maßnahmen sind mind. 25 Jahre bzw. über die Dauer des Eingriffs durchzuführen.</p>  |

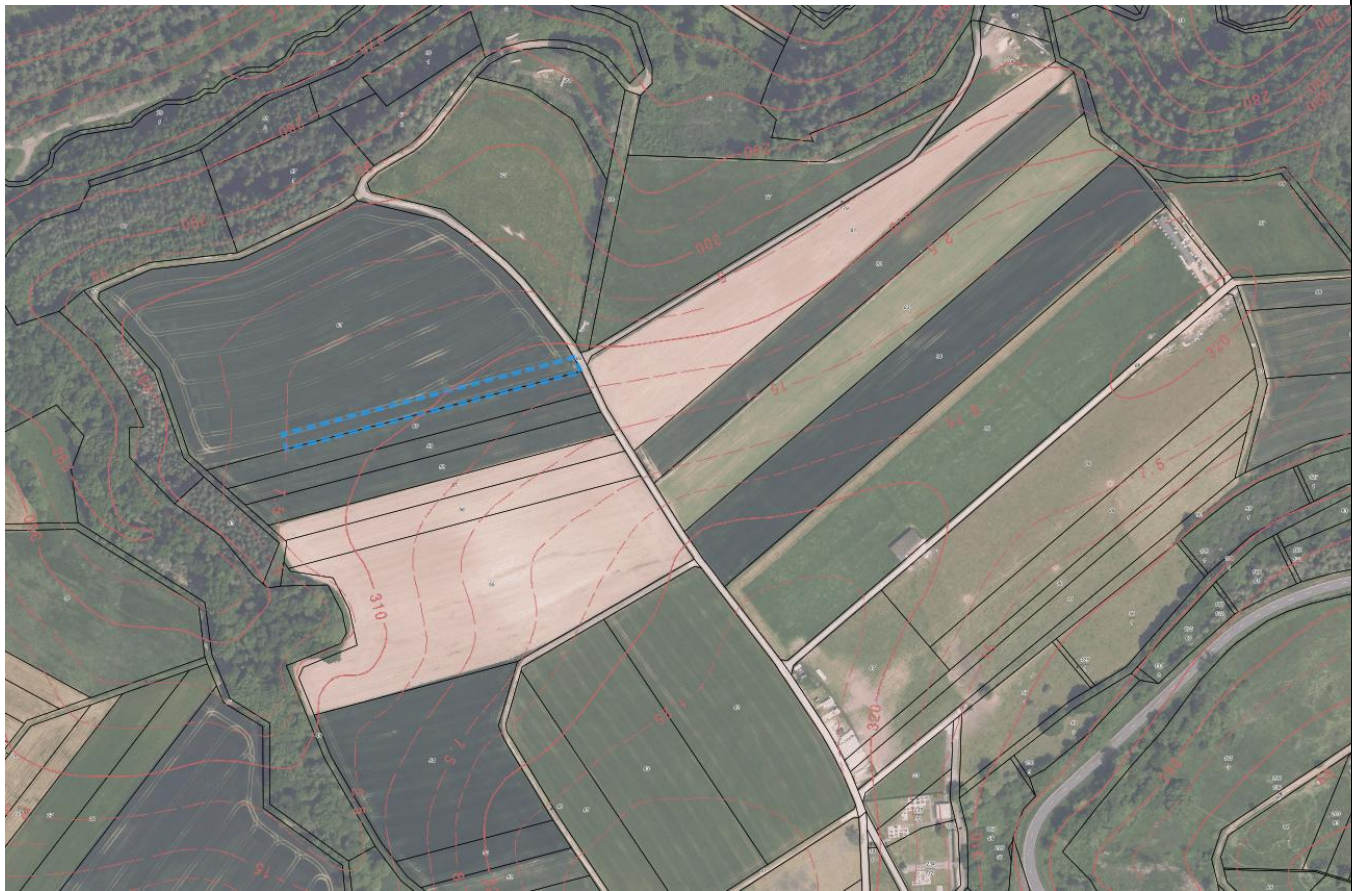
**3 Ausgleichskonzept „Feldlerche (Alauda arvensis)“ Maßnahmenfläche F3**



|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Eingriff</b>            | Verlust von 6 Feldlerchenbrutpaaren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (rot gestrichelte Linie in der Abb.)   |
| <b>Kompensationsfläche</b> | Gemarkung Burg/ Salm, Flur 19, Flurstück 6 (Gesamtfläche Flurstück: 31.208 m <sup>2</sup> , Ausdehnung ca. 100 m Breite und ca. 265 m Länge)  |
| <b>Ausgangszustand</b>     | Acker (HA0), intensiv genutzt   |
| <b>Ziel</b>                | <p>Auf der Maßnahmenfläche 3 soll der Verlust von insgesamt 1,5 Feldlerchenbrutrevieren ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage eines ca. 200 x 10 m langen Blüh- und Brachstreifens (blau gestrichelte Linie im Zentrum der Abb.).</p> <p>Der Ausgleich erfolgt auf den Ackerflächen durch optimierte Blühstreifen (Kombination von Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen). Nach Kreuziger (2013) kann pro 100 x 10 m Brachstreifen ein neues Feldlerchenrevier entstehen. Die Blühstreifen fördern ein vielfältiges Nahrungsangebot, das auf den Schwarzbrachen erbeutet werden kann.</p> |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| <p><b>Maßnahmen</b></p>        | <p>Auf dem o.g. Flurstück ist entlang der östlichen Flurstücksgrenze, zu dem Grasweg, ein kombinierte Blüh- und Brachstreifen von ca. 10 m Breite und 200 m Länge anzulegen (ca. 7 m Blühstreifen und ca. 3 m grenzseitiger Brachstreifen).</p> <p>Der Brachstreifen grenzt unmittelbar an den Blühstreifen an und dient der Feldlerche während der Brutzeit als Nahrungshabitat.</p> <p>Die Anlage des Blühstreifens orientiert sich an den Vorgaben der <i>EULLa Grundsätze des Landes RLP für die Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau</i> (MWVLW RLP 2019).</p> <p>Die Einsaat des Blühstreifens erfolgt als Drillsaat, hierfür ist eine artenreiche Blümmischung für mehrjährige Ackerrandstreifen / Blühstreifen zu verwenden. Wuchshöhe bis ca. 80 cm. Das Saatgut ist mit 10 kg/ha auszubringen, bei maschineller Ausbringung mit Füllstoff hochgemischt auf 30-50 kg/ha. Es erfolgen zwei Pflegeschnitte pro Jahr, alternierend auf 50 % bis maximal 70 % der Fläche. D.h. mindestens 30 % bis 50 % der Fläche müssen als Rückzugsfläche für Tiere stehen bleiben. Der erste Mulchschnitt ist bis spätestens Mitte März durchzuführen, der zweite Mulchschnitt erfolgt ab Mitte Juli. Der Blühstreifen ist alle vier Jahre umzubereiten und neu einzusäen.</p> <p>Der Brachstreifen wird nicht eingesät, der aufkommende Pflanzenbewuchs wird einmal bis Ende März (vor der Brutzeit) und ansonsten bedarfsorientiert (ggf. im Zuge der Einsaat oder Ernte) mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse entfernt. Die Blüh- und Brachstreifen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen. Die Bearbeitung der Maßnahmenflächen erfolgt unter Berücksichtigung der Brutzeit <u>nicht</u> im Zeitraum von Ende März bis Ende September (Ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April).</p> |
| <p><b>Kosten-schätzung</b></p> | <p>Pflege Blühstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für Aussaat und Saatgut alle 4 Jahre: 3,4 ct/m<sup>2</sup></li> <li>- Kosten für 2 jährliches Mulchen: 1,5 ct/m<sup>2</sup></li> <li>- <u>Insgesamt 1.440 m<sup>2</sup> x (0,015 €/m<sup>2</sup>+ 0,034 €/m<sup>2</sup>/4) x 25 Jahre = 846 €</u></li> </ul> <p>Pflege Brachstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für 1 jährliches Grubbern: 0,9 ct/m<sup>2</sup></li> <li>- <u>Insgesamt 560 m<sup>2</sup> x 0,009 €/m<sup>2</sup> x 25 Jahre = 126 €</u></li> </ul> <p>Ohne Kosten für Anfahrt, Pacht oder Kauf der Fläche.</p>   |
| <p><b>Umset-zung</b></p>       | <p>Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.</p>  |
| <p><b>Überwa-chung</b></p>     | <p>Die Maßnahme ist durch ein Monitoring nach 1, 3 und 5 Jahren nach Maßnahmenumsetzung zu kontrollieren. Hierbei muss von einer fachkundigen Person überprüft werden, ob der o.g. Zielzustand erreicht wurde (Funktionsfähigkeit).</p> <p>Sollte sich herausstellen, dass der Zielzustand der Maßnahme nicht erreicht wurde, ist die Pflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupassen. In diesem Falle ist das Monitoring erneut nach 1, 3 und 5 Jahren, nach Anpassung, durchzuführen.</p> <p>Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde mittels Fotodokumentation und eines Kurzberichtes nachzuweisen.</p>  |
| <p><b>Dauer</b></p>            | <p>Die Maßnahmen sind mind. 25 Jahre bzw. über die Dauer des Eingriffs durchzuführen.</p>   |

**4 Ausgleichskonzept „Feldlerche (*Alauda arvensis*)“ Maßnahmenfläche F4**



|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Eingriff</b>            | Verlust von 6 Feldlerchenbrutpaaren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes  |
| <b>Kompensationsfläche</b> | Gemarkung Burg/Salm, Flur 19, Flurstück 61 (Gesamtfläche Flurstück: 31.280 m <sup>2</sup> , Ausdehnung ca. 130 m Breite und ca. 230 m Länge)  |
| <b>Ausgangszustand</b>     | Acker (HA0), intensiv genutzt   |
| <b>Ziel</b>                | <p>Auf der Maßnahmenfläche 4 soll der Verlust von insgesamt 1,5 Feldlerchenbrutrevieren ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage eines ca. 200 x 10 m langen Blüh- und Brachstreifens (blau gestrichelte Linie im Zentrum der Abb.).</p> <p>Der Ausgleich erfolgt auf den Ackerflächen durch optimierte Blühstreifen (Kombination von Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen). Nach Kreuziger (2013) kann pro 100 x 10 m Brachstreifen ein neues Feldlerchenrevier entstehen. Die Blühstreifen fördern ein vielfältiges Nahrungsangebot, das auf den Schwarzbrachen erbeutet werden kann.</p> |
| <b>Maßnahmen</b>           | Auf dem o.g. Flurstück ist entlang der südlichen Flurstücksgrenze, entlang der Schlaggrenze, ein kombinierter Blüh- und Brachstreifen von ca. 10 m Breite und 200 m Länge anzulegen (ca. 7 m grenzseitiger Blühstreifen und ca. 3 m Brachstreifen).   |

|                                |  |
|--------------------------------|--|
|                                | <p>Der Brachstreifen grenzt unmittelbar an den Blühstreifen an und dient der Feldlerche während der Brutzeit als Nahrungshabitat.</p> <p>Die Anlage des Blühstreifens orientiert sich an den Vorgaben der <i>EULLa Grundsätze des Landes RLP für die Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau</i> (MWVLW RLP 2019).</p> <p>Die Einsaat des Blühstreifens erfolgt als Drillsaat, hierfür ist eine artenreiche Blümmischung für mehrjährige Ackerrandstreifen / Blühstreifen zu verwenden. Wuchshöhe bis ca. 80 cm. Das Saatgut ist mit 10 kg/ha auszubringen, bei maschineller Ausbringung mit Füllstoff hochgemischt auf 30-50 kg/ha. Es erfolgen zwei Pflegeschnitte pro Jahr, alternierend auf 50 % bis maximal 70 % der Fläche. D.h. mindestens 30 % bis 50 % der Fläche müssen als Rückzugsfläche für Tiere stehen bleiben. Der erste Mulchschnitt ist bis spätestens Mitte März durchzuführen, der zweite Mulchschnitt erfolgt ab Mitte Juli. Der Blühstreifen ist alle vier Jahre umzubrechen und neu einzusäen.</p> <p>Der Brachstreifen wird nicht eingesät, der aufkommende Pflanzenbewuchs wird einmal bis Ende März (vor der Brutzeit) und ansonsten bedarfsorientiert (ggf. im Zuge der Einsaat oder Ernte) mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse entfernt. Die Blüh- und Brachstreifen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen. Die Bearbeitung der Maßnahmenflächen erfolgt unter Berücksichtigung der Brutzeit <u>nicht</u> im Zeitraum von Ende März bis Ende September (Ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April).</p> |
| <p><b>Kosten-schätzung</b></p> | <p>Pflege Blühstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für Aussaat und Saatgut alle 4 Jahre: 3,4 ct/m<sup>2</sup></li> <li>- Kosten für 2 jährliches Mulchen: 1,5 ct/m<sup>2</sup></li> <li>- <u>Insgesamt 1.440 m<sup>2</sup> x (0,015 €/m<sup>2</sup>+ 0,034 €/m<sup>2</sup>/4) x 25 Jahre = 846 €</u></li> </ul> <p>Pflege Brachstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten für 1 jährliches Grubbern: 0,9 ct/m<sup>2</sup></li> <li>- <u>Insgesamt 560 m<sup>2</sup> x 0,009 €/m<sup>2</sup> x 25 Jahre = 126 €</u></li> </ul> <p>Ohne Kosten für Anfahrt, Pacht oder Kauf der Fläche.</p>  |
| <p><b>Umset-zung</b></p>       | <p>Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.</p>   |
| <p><b>Überwa-chung</b></p>     | <p>Die Maßnahme ist durch ein Monitoring nach 1, 3 und 5 Jahren nach Maßnahmenumsetzung zu kontrollieren. Hierbei muss von einer fachkundigen Person überprüft werden, ob der o.g. Zielzustand erreicht wurde (Funktionsfähigkeit).</p> <p>Sollte sich herausstellen, dass der Zielzustand der Maßnahme nicht erreicht wurde, ist die Pflege in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupassen. In diesem Falle ist das Monitoring erneut nach 1, 3 und 5 Jahren, nach Anpassung, durchzuführen.</p> <p>Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde mittels Fotodokumentation und eines Kurzberichtes nachzuweisen.</p>   |
| <p><b>Dauer</b></p>            | <p>Die Maßnahmen sind mind. 25 Jahre bzw. über die Dauer des Eingriffs durchzuführen.</p>  |

## 5 QUELLEN:

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Biodiversität in Hessen – Maßnahmenblatt Feldlerche

KREUZIGER, J., BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN, LINDEN (2013) Werkstattgespräch HVNL - Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" – Maßnahmensteckbrief Vögel

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU RHEINLAND-PFALZ (2024): EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz Acker - Extensivgetreide

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU RHEINLAND-PFALZ (2019): EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau